

Merkblatt Vergabe

für private und öffentliche Antragsteller im Rahmen von ELER/ EGFL- Förderprojekten

Stand: Januar 2024 (Änderungen in rot)

Gültig für neue Auftragsvergaben ab 1. März 2023

Dieses Merkblatt dient als Hilfestellung für Antragstellende mit Hinweisen zur Durchführung von Vergabeverfahren im Rahmen von ELER- und EGFL-Förderprogrammen in Sachsen-Anhalt. Alle Angaben sind nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit erstellt.

1. Einleitung	3
2. Anforderungen an private Antragsteller.....	4
2.1 Private Antragsteller - nicht öffentliche Auftraggeber.....	4
2.1.1 Anwendung ANBest-P.....	4
2.1.2 Anwendung der Sonderregelungen in den Richtlinien	7
2.2 Private Antragsteller, die öffentliche Auftraggeber nach GWB/TVergG LSA sind	8
3. Anforderungen an öffentliche Auftraggeber.....	10
3.1 Begriff des öffentlichen Auftraggebers	10
3.2 Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes (TVergG LSA)	11
3.3 Die Wahl der richtigen Vergabeart - Geschätzter Nettogesamtauftragswert.....	11
3.4 Binnenmarktrelevanz für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte	13
3.5 Hinweise zu Direktauftrag, Verhandlungsvergabe und freihändiger Vergabe	16
3.6 Freiberufliche Leistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte.....	17
3.6.1 Grundsätzlich mindestens drei Angebote.....	17
3.6.2 Beauftragung von Leistungen auf der Grundlage der HOAI (unterhalb der EU-Schwellenwerte)	17
3.6.3 Leistungsanfrage bei einem Teilnehmer	18



3.7 Auftragsänderungen („Nachträge“)	19
3.8 Dokumentation	20
3.9 Vermeidung von Interessenkonflikten	21
3.10 Vergabeverstöße	22
4. Sonstige Hinweise	24
4.1 Aufbewahrung von Vergabedokumenten	24
4.2 Einzureichende Unterlagen	24
Anlagen	27
Anlage 1 Aktuelle Schwellenwerte / Wertgrenzen der jeweiligen Vergabeart	28
Anlage 2 Muster Vermerk für private Antragsteller	29
Anlage 3 Muster Dokumentation nach VOB für öffentliche Auftraggeber	30
Anlage 4 Muster Dokumentation nach UVgO öffentliche Auftraggeber	33
Anlage 5 Erklärung Interessenkonflikte	36
Anlage 6 Losweise Auflistung der Vergaben	39



1. Einleitung

Die Europäische Kommission fordert für Begünstigte aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) die Einhaltung der Vorschriften über die Vergabe von Aufträgen.

Dies bezieht sich nicht nur auf die europäischen Vergabevorschriften, sondern auch auf die nationalen Vorschriften zur Auftragsvergabe (GWB, VgV, VOB/A, Unterschwellenvergabeordnung, Tariftreue- und Vergabegesetz (TVergG LSA), Landeshaushaltsordnung usw.).

Die Nichteinhaltung der Vergabevorschriften kann zu einer Rückforderung/Nichtauszahlung von bis zu 100 % der Fördermittel des jeweiligen Auftrages führen.

Grundlage für die Festsetzung der Kürzung ist der Beschluss der Kommission vom 14.05.2019 zur Festlegung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind.

Der Nachweis über die erfolgten ordnungsgemäßen Vergaben ist der Bewilligungsbehörde in der Regel bis spätestens zum Zahlungsantrag, soweit nichts anderes geregelt ist, vorzulegen.

Die Vergabeentscheidung ist ausreichend zu **dokumentieren** (siehe z. B. § 8 VgV, § 20 VOB/A, § 6 UVgO, Nr. 3.8 des Merkblattes) **und mit geeigneten Nachweisen** der Bewilligungsbehörde zur Prüfung vorzulegen (Nr. 4.2 des Merkblattes).

Zu Ihrer Erleichterung wurden **Musterformulare** erstellt, die als Hilfestellung für Ihre eigene Dokumentation dienen sollen, siehe Anlagen.

Aktuelle Hinweise zum Vergaberecht Sachsen-Anhalt insbesondere zur Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt sind auf der zentralen Veröffentlichungs- und Vergabeplattform des Landes (<https://evergabe.sachsen-anhalt.de/>) zu finden.



2. Anforderungen an private Antragsteller

Als erstes muss geprüft werden, ob Sie privater Antragsteller sind und die vereinfachten Regeln anwenden können (nicht öffentlicher Auftraggeber), oder ob Sie – auch als privater Antragsteller! - öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Gesetzes (§ 99 GWB bzw. § 2 Abs. 2 TVergG LSA i.V.m § 99 Nr. 2 GWB, siehe Nr. 2.2) sind und die förmliche Auftragsvergabe durchführen müssen.

2.1 Private Antragsteller - nicht öffentliche Auftraggeber

Private Antragsteller (z.B. Einzelpersonen, e.V., Stiftungen, GmbH, AG, GbR, e.G., KGaA usw.), die nicht per Gesetz öffentlicher Auftraggeber sind, müssen im Rahmen der ELER-Förderung die **Regelungen** anwenden, die ihnen durch besonderen Akt (**Zuwendungsbescheid/-vertrag in Verbindung mit ANBest-P und gegebenenfalls Ausnahmeregelungen in den jeweiligen Förderrichtlinien**) auferlegt wurden bzw. die als Fördervoraussetzung in der jeweiligen Richtlinie festgelegt werden.

Die Festlegungen im Zuwendungsbescheid sind verbindlich. Insbesondere bei Altfällen gilt, was im Zuwendungsbescheid festgelegt wurde.

2.1.1 Anwendung ANBest-P

Für private Antragsteller gilt, soweit in Richtlinie, Verfahrensvorschriften oder im Zuwendungsbescheid/-vertrag nichts anderes geregelt ist, die Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung zum Zuwendungsbescheid (ANBest-P):

3. Vergabe von Aufträgen

3.1 Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten an leistungsfähige Anbieter zu vergeben. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeprüfungen durchzuführen.

3.2 Bei Aufträgen mit einem voraussichtlichen Auftragswert über 100 000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer und gleichzeitiger überwiegender Förderung der zuwendungsfähigen Ausgaben durch Zuwendungen der öffentlichen Hand (einschließlich Bund, EU), sind folgende Vorschriften zu beachten:

3.2.1 bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A),

3.2.2 bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

3.2.3 Rechtsvorschriften und Runderlasse über Wertgrenzen oder Ausnahmeregelungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

3.3 Bei Aufträgen, die nicht die Voraussetzungen nach Nr. 3.2 erfüllen, sind ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer mehrere – grundsätzlich



mindestens drei – Anbieter zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dies gilt nicht bei Aufträgen für Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit, sofern für die Vergütung die Maßstäbe einschlägiger sich aus Rechtsvorschriften ergebender Gebühren- oder Honorarordnungen zugrunde gelegt werden.

3.4 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers aufgrund des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) sowie des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt (TVergG LSA) oder anderer Rechtsvorschriften, die einschlägigen Vergabevorschriften für öffentliche Auftraggeber oder andere Vergabebestimmungen anzuwenden, sind einzuhalten.

Das bedeutet, dass ab einem Auftragswert von 5 000 € grundsätzlich mindestens drei vergleichbare Angebote abzufordern sind. Ab einem Auftragswert von 100.000 € und gleichzeitiger überwiegender Förderung der zuwendungsfähigen Ausgaben durch Zuwendungen der öffentlichen Hand je Auftrag ist dann sogar ein förmliches Vergabeverfahren wie bei öffentlichen Auftragsvergaben durchzuführen (siehe Nr. 2.2).

Das Abfordern von mindestens drei Angeboten bedeutet, dass nachweislich drei geeignete leistungsfähige Anbieter zur Angebotsabgabe aufgefordert/angeschrieben worden sein müssen.

Die Angebote müssen aufgrund der Nachweispflicht des Zuwendungsempfängers immer schriftlich bzw. in elektronischer Form vorliegen. Darüber hinaus müssen die Angebote **vergleichbar** sein, d. h. sie müssen in Funktion, Qualität und Quantität und gegebenenfalls weiteren Kriterien die geforderten Bedingungen, die vom Antragsteller für alle gleich vorgeben werden, erfüllen.

Die Angebote müssen zudem **produktneutral** eingeholt werden. In den Fällen, in denen nur vergleichbare Angebote eines bestimmten Herstellers (aber von verschiedenen Händlern) vorliegen, könnte ein Verstoß gegen das Erfordernis, produktneutrale Angebote einzuholen vorliegen. In diesen Fällen ist durch den Antragsteller der Nachweis der produktneutralen Angebotsabforderung zu erbringen. Anderenfalls ist eine nachvollziehbare Begründung einzureichen, dass vom Grundsatz der produktneutralen Angebotseinholung abgewichen werden durfte.

Bei freiberuflichen Leistungen, deren Vergütung nicht nach den einschlägigen Gebühren- oder Honorarordnungen erfolgt, sind ebenfalls mindestens drei geeignete Anbieter zur Angebotsabgabe aufzufordern. Erfolgt eine Vergütung nach einschlägigen Gebühren- und Honorarordnungen (ausgenommen HOAI, siehe Nr. 3.6.1), so kann auf die Aufforderung von drei Angeboten verzichtet werden. Dies gilt nur, sofern im Zuwendungsbescheid oder den Richtlinien nichts anderes geregelt ist!

Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes: Wenn das wirtschaftlichste Angebot nicht das preislich günstigste Angebot ist, muss der Antragsteller dies nachvollziehbar begründen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht immer entscheidend. Es ist zu begründen, warum unter den Angeboten der Zuschlag nicht auf das preislich günstigste Angebot erteilt wurde. Die Auswahl ist in Anlehnung an die Vorgaben der Vergabeordnungen unter Berücksichtigung weiterer Gesichtspunkte, wie z. B. Qualität, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

ELER

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums

Hilfe oder Ausführungsfrist vorzunehmen. Die Wirtschaftlichkeit muss dann durch den Antragsteller begründet, dokumentiert, nachvollziehbar und plausibel dargelegt werden.

Direktauftrag (vormals Direktkauf) bis 5 000 Euro:

Bei Leistungen bis zu einem Auftragswert von 5 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) ist der Direktauftrag zugelassen. Die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind jedoch auch hier zu beachten. Am einfachsten wird den oben genannten Prinzipien Rechnung getragen, indem die Marktrecherche/ **der Preisvergleich mindestens dreier Anbieter** (z.B. Internet-/ Baumarktangebote, Prospekte, Kataloge) von vergleichbaren Produkten vorgelegt werden. Für den Preisvergleich kann ebenfalls die **Anlage 2** genutzt werden.

Zu beachten ist hier, dass bei Einzelpreisen der Nettogesamtauftragswert je Los zu bilden ist und dieser unter 5 000 Euro (bzw. der in den einschlägigen Regelungen festgelegten zulässigen Höhe) liegen muss, d.h. es darf **keine künstliche Splittung** zur Umgehung von Vergabevorschriften erfolgen.

Beispiel: Es werden 14 Einzelbeschaffungen/-einkäufe von Druckerpapier, Stiften, usw. von verschiedenen oder vom selben Anbieter getätigt. Die Einzelwerte dieses Loses „Büromaterial“ sind zu einem Gesamtauftragswert zu addieren. Liegt dieser unter diesen 5 000 Euro (netto), kann der Direktkauf erfolgen. Dann genügt die Vorlage von drei Vergleichspreisen. Bei einem Wert über 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer sind schriftliche Angebote von drei leistungsfähigen Unternehmen einzuholen.

Dokumentation: Jede Auftragserteilung ist zu dokumentieren. Hierzu sollte der anliegende Mustervermerk (Anlage 2) verwendet werden. Der Vermerk und die eingeholten Angebote sind der Bewilligungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.



2.1.2 Anwendung der Sonderregelungen in den Richtlinien

Inzwischen enthalten die meisten Förderprogramme des EGFL und ELER in Sachsen-Anhalt eigene, von den ANBest-P **abweichende Verfahrensregelungen** in den Förderrichtlinien, so dass diese anzuwenden sind.

!!! BITTE beachten Sie genau die jeweilige Förderrichtlinie und insbesondere auch den Zuwendungsbescheid hierzu!!!

Beispielhaft existieren in einigen Förderprogrammen folgende Abweichungen zu den Regelungen der ANBest-P für private Antragsteller (sofern sie nicht durch Gesetz öffentliche Auftraggeber sind). Dies betrifft:

- Für Aufträge auch über 100.000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer ist das Einholen von drei Angeboten anstelle der Verpflichtung zur Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens zulässig.
- Die Verpflichtung zum Einholen von Angeboten ab einer bestimmten Wertgrenze
- Spezifische Regelungen bezüglich freiberuflicher Leistungen wie z.B. weiterhin das **Einholen** von mindestens drei Angeboten
- Die Höhe des zulässigen Direktauftrags kann ebenfalls in den einzelnen Förderprogrammen variieren.

Unterschied zwischen „Einholen“ und „Abfordern“:

Das „Einholen“ von mindestens drei Angeboten bedeutet, dass diese drei Angebote beim Antragsteller vorhanden sein müssen. Falls beim Antragsteller keine drei schriftlichen Angebote vorliegen und nur nachweislich drei Anbieter angeschrieben wurden, ist dies nicht ausreichend. I.d.R. sollten **nachweislich mindestens fünf** grundsätzlich geeignete leistungsfähige Anbieter angeschrieben worden sein, um dem Erfordernis des **Einholens** der drei Angebote ausreichend Rechnung getragen zu haben.



2.2 Private Antragsteller, die öffentliche Auftraggeber nach GWB/TVergG LSA sind

Auch private Antragsteller (natürliche und juristische Personen des Privatrechts) können unter bestimmten Umständen öffentliche Auftraggeber sein.

Der Begriff des öffentlichen Auftraggebers ist in § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) geregelt und umfasst neben den klassischen institutionell bestimmten öffentlichen Auftraggebern (§ 99 Nr. 1 GWB) auch Antragsteller des Privatrechts (siehe § 99 Nr. 2 - 4 GWB). Trifft dies für den Antragsteller zu, gilt ab Erreichen der EU-Schwellenwerte die Einhaltung des (öffentlichen) Vergaberechts.

Das Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt enthält in **§ 2 Abs.2 TVergG LSA** eine zusätzliche Regelung für Juristische Personen des Privatrechts nach **§ 99 Nr. 2 GWB**. Diese werden in Sachsen-Anhalt den klassischen öffentlichen Auftraggebern gleichgestellt und haben demnach das Vergaberecht auch unterhalb der EU-Schwellenwerte einzuhalten.

§ 99 GWB Auftraggeber

Öffentliche Auftraggeber sind

1. Gebietskörperschaften sowie deren Sondervermögen,
2. andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, sofern
 - a) sie überwiegend von Stellen nach Nummer 1 oder 3 einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise finanziert werden,
 - b) ihre Leitung der Aufsicht durch Stellen nach Nummer 1 oder 3 unterliegt oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe durch Stellen nach Nummer 1 oder 3 bestimmt worden sind;dasselbe gilt, wenn diese juristische Person einer anderen juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts einzeln oder gemeinsam mit anderen die überwiegende Finanzierung gewährt, über deren Leitung die Aufsicht ausübt oder die Mehrheit der Mitglieder eines zur Geschäftsführung oder Aufsicht berufenen Organs bestimmt hat,
3. Verbände, deren Mitglieder unter Nummer 1 oder 2 fallen,
4. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht unter Nummer 2 fallen, in den Fällen, in denen sie für Tiefbaumaßnahmen, für die Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäuden oder für damit in Verbindung stehende Dienstleistungen und Wettbewerbe von Stellen, die unter die Nummern 1, 2 oder 3 fallen, Mittel erhalten, mit denen diese Vorhaben zu mehr als 50 Prozent subventioniert werden.



**Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge
(Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt – TVergG LSA)**

§ 1 Sachlicher Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt im Sinne der §§ 103 bis 105 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214, 1225), in der jeweils geltenden Fassung, deren geschätzter Auftragswert die Schwellenwerte nach § 106 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht erreicht. Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, deren geschätzter Auftragswert die Schwellenwerte nach § 106 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erreicht oder überschreitet, sind die §§ 11 bis 14, 16, 17, 18, 25, 26 ergänzend anzuwenden. Die Schwellenwerte, ab denen die Vergabe öffentlicher Aufträge von diesem Gesetz erfasst wird, liegen

1. bei Bauaufträgen bei einem geschätzten Auftragswert von 120 000 Euro ohne Umsatzsteuer und
2. bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bei einem geschätzten Auftragswert von 40 000 Euro ohne Umsatzsteuer.

Für die Schätzung gilt § 3 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691, 1698), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

1. die Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1) und
2. Die Regelungen des Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A vom 31. Januar 2019 (BAnz AT 19.02.2019 B2)

in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sowie die Bestimmungen der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen gehen den in Satz 1 genannten Vorschriften vor. Das für öffentliches Auftragswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, jeweils durch Verordnung für die Vergabe öffentlicher Aufträge Wertgrenzen für öffentliche Aufträge festzulegen, bis zu deren Erreichen die in Satz 1 genannten Vergabe- und Vertragsordnungen nicht anzuwenden sind oder eine Auftragsvergabe im Wege einer Beschränkten Ausschreibung, einer Verhandlungsvergabe, einer Freihändigen Vergabe oder einer Direktvergabe zulässig ist.

(3)...

§ 2 Persönlicher Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für das Land, die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (öffentliche Auftraggeber).



(2) Für juristische Personen des Privatrechts, die die Voraussetzungen des § 99 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erfüllen, gilt dieses Gesetz entsprechend.

Zusammenfassend bedeutet dies:

- Private Antragsteller, die öffentliche Auftraggeber im Sinne des **§ 99 Nr. 2 GWB** sind, müssen sowohl **unterhalb als auch oberhalb der EU-Schwellenwerte** die vergaberechtlichen Bestimmungen für öffentliche Auftraggeber (Ausschreibungen, Formalien usw.) einhalten.
- Die übrigen (privaten) Antragsteller, die öffentliche Auftraggeber gemäß **§ 99 Nr. 3 - 4 GWB** sind, unterliegen erst ab Erreichen des EU-Schwellenwertes dem Vergaberecht.

Sofern dies zutrifft, sind die Hinweise unter Punkt 3 und 4 dieses Merkblattes zu beachten.

3. Anforderungen an öffentliche Auftraggeber

3.1 Begriff des öffentlichen Auftraggebers

Öffentliche Auftraggeber i.S.d. § 99 Nr. 1 GWB sind bereits per Gesetz (LHO, TVergG LSA) dazu verpflichtet, die Vergabebestimmungen einzuhalten, d. h. alle Leistungen grundsätzlich (mit Ausnahme der Beschränkten Ausschreibung und der Freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe, siehe Anlage 1) öffentlich auszuschreiben. Auf die Einhaltung der Vergabebestimmungen für öffentliche Auftraggeber wird in den Zuwendungsbescheiden und -verträgen sowie in den Mittelzuweisungen explizit hingewiesen.

Unterhalb der EU-Schwellenwerte sind die öffentlichen Auftraggeber im klassischen Sinne gemeint, die zur Anwendung von Vergabebestimmungen gemäß Haushaltsrecht (BHO, LHO, TVergG LSA) gesetzlich verpflichtet sind. Das sind die institutionell bestimmten öffentlichen Auftraggeber Bund, Land, Landkreise, Kommunen und sonstige Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts. Auch Hochschulen, Zweckverbände von Gebietskörperschaften, Stiftungen des öffentlichen Rechts gehören hierzu.

Das TVergG LSA erweitert den Kreis der öffentlichen Auftraggeber um die in § 99 Nr. 2 GWB genannten juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts.

Oberhalb der EU-Schwellenwerte ist der Begriff des öffentlichen Auftraggebers in § 99 GWB geregelt und umfasst neben den klassischen institutionell bestimmten öffentlichen Auftraggebern weitere Antragsteller des Privatrechts (siehe Nr. 2.2)



3.2 Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes (TVergG LSA)

Auf die Anwendung und Einhaltung der zusätzlichen Bestimmungen des TVergG LSA in der jeweils geltenden Fassung

1. bei Bauaufträgen ab einem geschätzten Auftragswert von 120.000 Euro ohne Umsatzsteuer und
2. bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ab einem geschätzten Auftragswert von 40.000 Euro ohne Umsatzsteuer

wird im Besonderen hingewiesen. Für die Schätzung des Nettogesamtauftragswertes ist gemäß § 1 Abs. 1 TVergG LSA der § 3 VgV heranzuziehen (siehe auch Nr. 3.3).

3.3 Die Wahl der richtigen Vergabeart - Geschätzter Nettogesamtauftragswert

Die wichtigsten Regeln für die Bestimmung des richtigen Vergabeverfahrens bei öffentlichen Auftraggebern (gemäß § 99 GWB) sind:

1. Nettopreise ohne Umsatzsteuer,
2. kein Kleinrechnen der Gesamtleistung (Umgehungsverbot),
3. die Lose werden zusammengerechnet.

Diese Grundsätze gelten auch für Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwertes.

Zu 1.

Es ist der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer heranzuziehen (§ 3 Abs. 1 S. 1 VgV).

Zu 2.

Die Wahl der Methode zur Berechnung des geschätzten Auftragswertes darf nicht in der Absicht erfolgen, die Anwendung der Bestimmungen des Teils 4 des GWB oder der VgV zu umgehen (§ 3 Abs. 2 VgV).

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung des Auftragswertes ist der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet oder das Vergabeverfahren auf sonstige Weise eingeleitet wird (§ 3 Abs. 3 VgV).

Zu 3.

Bei der Schätzung des Auftragswertes ist die gesamte Leistung zugrunde zu legen und nicht das einzelne Los.

Besteht die Beschaffung aus mehreren Losen, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, ist bei der Schätzung des Nettogesamtauftragswertes der Wert aller Lose zu Grunde zu legen.



Einzelne Lose einer Leistung (einer Baumaßnahme), auch wenn diese finanziell für sich genommen unterhalb der Schwellenwerte liegen, sind gemäß der Vergabeart der gesamten Leistung auszuschreiben. Ein etwaiges Abweichen, z. B. von der öffentlichen oder der beschränkten Ausschreibung, stellt eine verbotene Umgehung dar und ist ein Vergabeverstöß.

„Weder eine gewisse zeitliche Streckung eines Bauverlaufes noch eine Teilung in unterschiedliche Gewerke oder sonstige „objektive“ Vielfältigkeit bedingen eine wertmäßige Aufteilung einer einheitlichen Baumaßnahme. Hier kann der Bauherr schlicht Lose innerhalb einer Bekanntmachung bilden.“¹

Bei Bauleistungen ist neben dem Auftragswert der Bauaufträge der geschätzte Wert aller Liefer- und Dienstleistungen, die für die Ausführung der Bauleistung erforderlich sind, zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 6 S. 1 VgV).

Beispiel:

Nettogesamtauftragswert (ohne Planungsleistungen)		1.500.000 € netto	Öffentliche Ausschreibung <i>Jedes der Lose ist öffentlich auszuschreiben, da der geschätzte Nettogesamtauftragswert maßgeblich ist.</i>
davon Los/ Gewerk	Rohbau	500.000 € netto	
	Innenausbau	810.000 € netto	
	Elektro	91.000 € netto	
	Heizung/ Sanitär	90.000 € netto	
	Außenanlagen	9.000 € netto	

Nicht zum Nettogesamtauftragswert bei Bauleistungen gehören u. a.

- „Grundstückskosten,
- Kosten für die Bereitstellung des Grundstücks,
- öffentliche Erschließungskosten,
- Vermessungskosten,
- Kosten für bewegliche Ausstattungs- und Einrichtungskosten,
- Planungskosten. Diese zählen nur dazu, wenn sie mit den Bauleistungen zusammen vergeben werden.“²

Für Planungsleistungen gilt:

Bei der Ermittlung des EU-Schwellenwertes sind Planungsleistungen grundsätzlich zu addieren, wenn diese in einem **wirtschaftlichen und technischen Zusammenhang** stehen, auch wenn sie unterschiedlichen Leistungsbildern nach der HOAI zuzuordnen sind.

Der Nettogesamtauftragswert ist nicht nur für die einzelnen Planungsleistungen, die sich aus verschiedenen Leistungsbildern nach der HOAI ergeben (bspw. Tragwerksplanung, Technische Ausrüstung, Freianlagen ...), getrennt zu bestimmen, auch wenn die Regelung des § 3 Abs. 7 VgV eine Differenzierung impliziert.

¹ Vgl. WEYAND, Rudolf – Vergaberecht. Praxiskommentar, 4. Aufl., München 2013, S. 1461, Rdn. 88.
² Kulartz/Kus/Marx/Portz/Prieß – Kommentar zur VgV, Köln 2017, S. 39, Rdn. 26.



Vielmehr ist die in § 3 Abs. 7 VgV deklarierte „Gleichartigkeit der Leistung“ entsprechend der Verordnungsbegründung der Bundesregierung nach der wirtschaftlichen und technischen Funktion der Leistung zu bestimmen. Es wird insoweit auf die funktionale Betrachtungsweise des EuGH, die das Kriterium des einheitlichen Charakters eines Bauwerks mit funktionaler und wirtschaftlicher Kontinuität beinhaltet, Bezug genommen. Eine differenzierte Betrachtung ist insofern nicht mit dem EU-Recht vereinbar. Liegen also verschiedene Planungsleistungen vor, die sich auf ein Bauvorhaben mit einheitlichen Charakter beziehen, wären alle einzelnen Leistungen bzw. Lose zu addieren, um die Höhe des Auftragswertes zu schätzen.

Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert den maßgeblichen EU-Schwellenwert, ist jedes Los EU-weit auszuschreiben. Die Möglichkeit des Auftraggebers, Aufträge getrennt oder gemeinsam zu vergeben, bleibt unberührt.

Um etwaige Rückforderungen zu vermeiden, wird empfohlen, Planungsleistungen stets zu addieren und bei Überschreitung bzw. bereits bei Annäherung an den maßgeblichen EU-Schwellenwert entsprechend europaweit auszuschreiben.

Einzureichende Unterlagen

Im Rahmen der ELER/EGFL-Förderung geben die Antragsteller, die ein öffentliches Ausschreibungsverfahren durchführen müssen, zur Überprüfung der rechtmäßigen Vergabe eine **Übersicht zur Gesamtleistung**, aufgeteilt nach Losen/Gewerken/Leistungen, zusammen mit den Ausschreibungsunterlagen in der Bewilligungsbehörde ab.

Dazu sind sowohl der Nettogesamtauftragswert (geschätzter und tatsächlicher Wert) sowie die tatsächlichen Werte der einzelnen Lose/Gewerke/Leistungen und deren Vergabeart aufzuführen. Für diesen Zweck kann die beigefügte **Anlage 6** verwendet werden.

3.4 Binnenmarktrelevanz für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte

Immer dann, wenn für einen Auftrag eine Binnenmarktrelevanz besteht, d. h. wenn er möglicherweise für Wirtschaftsteilnehmer in anderen EU-Mitgliedstaaten von Interesse sein könnte, haben öffentliche Auftraggeber besondere Anforderungen an die Vergabe zu erfüllen.

Dies beinhaltet, dass ein angemessener Grad von Öffentlichkeit herzustellen ist. Es besteht die Pflicht zur Transparenz, zur Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung. Die in einem anderen EU-Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen müssen vor der Vergabe angemessenen Zugang zu Informationen über den jeweiligen Auftrag haben, so dass sie ggf. ihr Interesse am Auftrag bekunden können.



Woran erkennt man, ob ein Auftrag binnenmarktrelevant ist?

Inwieweit ein Auftrag möglicherweise für Wirtschaftsteilnehmer eines anderen Mitgliedstaats von Interesse sein könnte, ist durch den öffentlichen Auftraggeber immer an den Umständen des Einzelfalls zu prüfen und zu dokumentieren. Dabei sind Sachverhalte wie

- der Auftragsgegenstand,
- der geschätzte Auftragswert,
- die Besonderheiten des betreffenden Sektors (Größe und Struktur des Marktes, wirtschaftliche Gepflogenheiten usw.) sowie
- die geographische Lage des Orts der Leistungserbringung zu berücksichtigen.³

Spätestens ab einem Auftragswert von 10 v. H. des jeweiligen EU-Schwellenwertes für Bauleistungen beziehungsweise für sonstige Dienstleistungen und Lieferleistungen und der besonderen Umstände des Einzelfalls ist eine Binnenmarktrelevanz nicht auszuschließen, auch bei Ländern wie Sachsen-Anhalt ohne direkte Außengrenzen.

Dies betrifft regelmäßig Aufträge für Bauleistungen **ab 500.000 Euro** und Liefer- und Dienstleistungen (einschl. freiberufliche Leistungen) **ab 20.000 Euro** (z.B. Planungsleistungen).

Im Einzelfall kann auch bei deutlich geringeren Auftragswerten bereits Binnenmarktrelevanz gegeben sein.

Achtung: Nach den aktuellen befristeten Regelungen der **Auftragswertverordnung**⁴ sind Verhandlungsvergaben, freihändige Vergaben und beschränkte Ausschreibungen zwar zu hohen Auftragswerten möglich. Diese Aufträge können jedoch schon nach der Höhe des geschätzten Auftragswertes **binnenmarktrelevant** sein. In diesen Fällen muss folgendes zusätzlich beachtet werden:

Was ist zu beachten, wenn ein Auftrag binnenmarktrelevant ist?

Binnenmarktrelevante Aufträge sind **öffentlich bekanntzumachen**. Die Anzeige auf der eigenen Homepage des Antragstellers genügt nicht, jedoch eine Veröffentlichung auf dem e-Vergabe-Portal, [Bundesportal www.bund.de](http://www.bund.de) oder dem Europäischen Ausschreibungsanzeiger TED. Bei letzterem handelt es sich dann nicht gleichermaßen um eine europaweite Ausschreibung, die allen Anforderungen einer europaweiten Ausschreibung entsprechen muss.

³ Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen (ABl. EU Nr. C 179 vom 1.8.2006, S.2).

⁴ Verordnung über die Auftragswerte nach der Unterschwellenvergabeordnung und der Vergabe- und vertragsordnung für Bauleistungen Teil A – Ausgabe 2019 – (Auftragswertverordnung – AwVO) vom 16.12.2022, GVBl. LSA, S. 394



Achtung: Der öffentliche Auftraggeber muss also bei vorliegender Binnenmarktrelevanz den europäischen Binnenmarkt schon früher ausreichend beteiligen, also veröffentlichen. Gelingt dem Antragsteller der Nachweis eines transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens oder des Ausschlusses der Binnenmarktrelevanz nicht, liegt ein Vergabeverstoß vor, welcher zu Nichtauszahlung beantragter Mittel oder Rückforderung bereits ausgezahlter Mittel für den betroffenen Auftrag sowie einer Verringerung der bewilligten Zuwendung um den fehlerhaften Betrag führt.

Die Auftragsvergabe muss zudem im Einklang mit den Vorschriften und Grundsätzen des EG-Vertrags erfolgen, damit für alle an dem Auftrag interessierten Wirtschaftsteilnehmer faire Wettbewerbsbedingungen gelten. Es ist sicherzustellen, dass Bekanntmachung oder Vergabeunterlagen keine Anforderungen enthalten, die nur von nationalen Bietern erfüllt werden können. Hier gelten folgende Grundsätze:

- Diskriminierungsfreie Beschreibung des Auftragsgegenstands (kein Verweis auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder eines besonderen Verfahrens oder auf Marken, Patente, Typen einen bestimmten Ursprung oder einer bestimmten Produktion),
- gleicher Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen Mitgliedstaaten (z.B. das Erfordernis, dass Unternehmen in der selben Region niedergelassen sein müssen),
- gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise,
- diskriminierungsfreie Forderung von Eignungsnachweisen,
- angemessene Fristen,
- transparenter und objektiver Ansatz⁵.

Die **Beachtung** der Binnenmarktrelevanz ist durch den öffentlichen Auftraggeber **nachzuweisen**. Sofern auf eine Veröffentlichung des Auftrags verzichtet wird, dies betrifft vor allem freihändige Vergaben nach VOB/A / Verhandlungsvergaben nach UVgO und beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb, sind die besonderen Umstände, die gegen ein grenzüberschreitendes Interesse sprechen, in einer umfassenden Begründung im Vergabevermerk zu dokumentieren und der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Weitere Informationen zum Thema Binnenmarktrelevanz sind der Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht zu entnehmen, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen (ABl. EU Nr. C 179 vom 1.8.2006, S.2).

⁵ Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen (ABl. EU Nr. C 179 vom 1.8.2006, S.2).



3.5 Hinweise zu Direktauftrag, Verhandlungsvergabe und freihändiger Vergabe

3.5.1 Direktauftrag:

Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer können gemäß § 14 UVgO unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden. Der Auftraggeber soll dabei zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln. Aktuell ist gemäß § 2 Abs. 2 der AwVO ein Direktauftrag bis zu 5 000 Euro zulässig (bis 31.12.2023).

Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3 000 Euro ohne Umsatzsteuer können gemäß § 3a Abs. 4 VOB/A unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden. Der Auftraggeber soll dabei zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln. Aktuell ist gemäß § 4 Abs. 2 der AwVO ein Direktauftrag bis zu 10 000 Euro zulässig (bis 31.12.2023).

Zum Nachweis einer wirtschaftlichen und sparsamen Beschaffung genügt die Vorlage einer **Marktrecherche/ eines Preisvergleichs von drei Anbietern** (z.B. Internet-/Baumarktangebote, Angebote aus Prospekten/Katalogen). Für den Preisvergleich kann ebenfalls die **Anlage 2** genutzt werden.

3.5.2 Verhandlungsvergabe nach UVgO

Bei der Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes oder zur Teilnahme an Verhandlungen auf, § 12 Abs. 2 UVgO.

Der Auftraggeber kann den Zuschlag, auch ohne zuvor verhandelt zu haben, unter Beachtung der Grundsätze nach § 2 Abs. 1 UVgO auf ein Angebot erteilen, wenn er sich dies in der Auftragsbekanntmachung, den Vergabeunterlagen oder bei der Aufforderung zur Abgabe des Angebotes vorbehalten hat und die Bindefrist für den Bieter noch nicht abgelaufen ist (§ 12 Abs. 4 UVgO).

3.5.3 Freihändige Vergabe nach VOB/A:

Bei Freihändiger Vergabe werden gemäß § 3 Nr. 3 VOB/A Bauleistungen in einem vereinfachten Verfahren vergeben.“ Für Baubeschaffungen gibt es keine Mindestzahl von Bewerbern, jedoch ist es insoweit unzulässig, den Bewerberkreis soweit zu reduzieren, dass nur noch ein Anbieter in Frage kommt, auch hier muss ein echter Wettbewerb gewährleistet sein⁶.

⁶ Vgl. ZEISS, Christopher; Sichere Vergabe unterhalb der Schwellenwerte, 3. Aufl., Köln 2016, S. 91.



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

ELER

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

Als ELER/EGFL-Fördermittelpfänger sind Sie angehalten, mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern, um dem Erfordernis von Wettbewerb, Transparenz und Gleichbehandlung und zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausreichend genüge getan zu haben.

Achtung: Auch hier ist zu beachten, dass nicht das einzelne Los, sondern die gesamte Leistung zugrunde zu legen ist, siehe Nr. 3.3. (Für die Bestimmung der Vergabeart zählt der Nettogesamtauftragswert, nicht das einzelne Los).

3.6 Freiberufliche Leistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte

3.6.1 Grundsätzlich mindestens drei Angebote

Bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen, deren geschätzter Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) unterhalb des EU-Schwellenwertes (derzeit 215.000 Euro) liegt, ist Folgendes zu beachten:

Diese Aufträge sind unter Beachtung der § 50 UvGO grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben.

Die Aufträge sind im Wettbewerb an den Bewerber zu vergeben, der im Hinblick auf die gestellte Aufgabe am ehesten die Gewähr für eine sachgerechte und qualitätsvolle Leistungserfüllung bietet. Die Aufträge sollen möglichst gestreut werden.

Aus Sicht der EGFL/ELER-Zahlstelle ist es ausreichend und empfehlenswert, wenn zur Wahrung der o. g. Vergabegrundsätze **formlos drei Angebote** eingeholt werden, sofern bei den zu vergebenden Aufträgen keine Binnenmarktrelevanz besteht (siehe Nr. 3.4). Damit wird gleichzeitig die Plausibilität der Kosten nachgewiesen.

Abweichend hiervon sind weitere, im Folgenden genannte Varianten denkbar:

3.6.2 Beauftragung von Leistungen auf der Grundlage der HOAI (unterhalb der EU-Schwellenwerte)

Auch HOAI-Leistungen müssen im Wettbewerb vergeben werden. Ansonsten sind die Kosten hierfür nicht aus dem ELER/EGFL förderfähig. Durch die Aufhebung der verbindlichen Mindest- und Höchst Honorarsätze der HOAI durch die Rechtsprechung, kann auch hier ein Preiswettbewerb eröffnet sein.

Beachte: Mit Urteil vom 04.07.2019(C-377/17) hat der EuGH rechtskräftig entschieden, dass die verbindlichen Mindest- und Höchst Honorarsätze der HOAI gegen geltendes Europarecht verstoßen. Dies hat zur Folge, dass Angebote bei der Vergabe öffentlicher Aufträge über Architekten- oder Ingenieurleistungen künftig nicht mehr ausgeschlossen werden dürfen,



wenn die angebotenen Preise unterhalb oder oberhalb der in der HOAI vorzufindenden Mindest- bzw. Höchstsätze liegen. Unterschreitungen aber auch Überschreitungen sind insofern künftig zulässig. Die Verpflichtung in § 7 Abs. 1 HOAI, Honorare zwischen diesen Mindest- und Höchstsätzen zu vereinbaren, ist damit nicht mehr zulässig. Durch den Auftraggeber dürfen insofern im Rahmen der Vergabeunterlagen auch keine verbindlichen Mindest- und Höchstsätze der HOAI mehr vorgegeben werden.⁷

Von daher ist es aus Sicht der EGFL/ELER-Zahlstelle notwendig, bei freiberuflichen Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes grundsätzlich mindestens drei Angebote einzuholen.

Nutzt ein öffentlicher Auftraggeber bei der Vergabe einer freiberuflichen Leistung nach der HOAI zur Auswahl des Auftragnehmers anstelle der **Einholung von drei Angeboten** ein formfreies Verhandlungsverfahren, sind die Vergabegrundsätze sowie die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als ausreichend erfüllt anzuerkennen, soweit die Plausibilität der Kosten nachgewiesen ist.

Formfreies Verhandlungsverfahren:

Bedeutet die Auswahl **mehrerer** geeigneter Bewerber seiner Wahl zur Abgabe eines Angebotes, danach erfolgt die Verhandlung mit einem oder mehreren von ihnen über die Auftragsbedingungen in einem angemessenen Wettbewerb.

Liegt nur ein Angebotspreis vor, ist durch den Antragsteller die **Plausibilität der Kosten** gesondert nachzuweisen. Ansonsten können die Kosten aus dem EGFL/ELER nicht anerkannt werden.

3.6.3 Leistungsanfrage bei einem Teilnehmer

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen an einen Wirtschaftsteilnehmer ist **nur** in Ausnahmefällen möglich, etwa in den Fällen, bei denen **kein** weiteres Unternehmen am Markt ist, dass die Leistung erbringen kann (Monopolist). Dies ist regelmäßig schwer nachzuweisen.

Es muss jedoch vorher eine **Markterkundung** stattgefunden haben und diese dokumentiert worden sein. Sofern für die Leistungserbringung lediglich ein Bewerber infrage kommt, ist dies im Vergabevermerk ausdrücklich und nachweislich zu begründen.

⁷ Informationsschreiben BMWi vom 04.07.2019 zum EuGH Urteil vom 04.07.2019 zur HOAI



3.7 Auftragsänderungen („Nachträge“)

Auftragsänderungen können sich u. a. auf folgende Punkte beziehen:

- Preis/Entgelt,
- Leistungsinhalt,
- Laufzeit (Vertragsverlängerungen),
- Änderung von Vertragskonditionen (z.B. Zahlungsbedingungen, Vertragsparteien).

In der Praxis kommt es insbesondere bei Bauleistungen immer häufiger zu Auftragsänderungen und vor allem dazu, dass Zusatzaufträge direkt und ohne ein neues Vergabeverfahren an den vertraglich gebundenen Auftragnehmer vergeben werden. Dies stellt jedoch eher eine Ausnahme im Umgang mit nachträglichen Auftragsänderungen dar, denn Auftragsänderungen sind nicht automatisch ausschreibungsfrei.

Auftragsänderungen können eine Ausschreibungspflicht und damit die Erteilung eines neuen Auftrags auf der Grundlage eines Vergabeverfahrens begründen.

Ausschreibungspflichtige Auftragsänderungen im Oberschwellenbereich liegen nach EuGH Rechtsprechung immer dann vor, wenn sie *wesentlich* sind, d.h. wenn sie wesentlich andere Merkmale aufweisen als der ursprünglich geschlossene Vertrag und damit den Willen zur Neuverhandlung wesentlicher Bestimmungen dieses Vertrags erkennen lassen.

Für die Wesentlichkeit gibt es folgende Fallgruppen:

- Einführung von Bedingungen, die die Zulassung anderer als der ursprünglich zugelassenen Bieter oder die Annahme eines anderen als des ursprünglich angenommenen Angebots erlaubt hätten, wenn sie Gegenstand des Vergabeverfahrens gewesen wären,
- Änderung des wirtschaftlichen Gleichgewichts zu Gunsten des Auftragnehmers
- Auftragserweiterung in großem Umfang.

Es gibt jedoch auch Auftragsänderungen, die kein neues Vergabeverfahren erfordern, etwa wenn diese Änderungen unter die gesetzliche Bagatellgrenze (10% bei Liefer- und Dienstleistungen, 15% bei Bauleistungen) fallen oder die ursprünglichen Vertragsunterlagen eindeutige Überprüfungsklauseln oder Optionen enthalten usw.

Weiterführende Hinweise und Informationen zu ausschreibungspflichtigen und ausschreibungsfreien Auftragsänderungen im Oberschwellenbereich finden sich in der Vorschrift des § 132 GWB und im „Praktischen Leitfaden für die öffentliche Auftragsvergabe (Februar 2018)“ der Europäischen Kommission.⁸

⁸ Abrufbar unter: <https://mwf.sachsen-anhalt.de/landwirtschaft/landwirtschaft-in-sachsen-anhalt/elektronischer-agrariantrag/>



Hinweis Bekanntmachungspflichten:

Auftragsänderungen nach § 132 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3 GWB sind gemäß § 132 Abs. 5 und § 39 Abs. 5 VgV im Amtsblatt der Europäischen Union unter Verwendung des Musters in Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1986 bekannt zu machen.

Bei der Vergabe von Bauleistungen im nationalen Bereich sind Auftragsänderungen gemäß § 22 VOB/A während der Laufzeit nach den Bestimmungen der VOB/B ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens möglich, es sei denn, es handelt sich um eine Änderung nach § 1 Abs. 4 S. 2 VOB/B. Nachträge sind hier jedoch nicht grenzenlos möglich, d.h. es darf keine gezielte Umgehung einer Ausschreibung durch umfangreiche Vertragsgestaltung über Nachträge oder die Ersetzung des Bauentwurfs durch ein völlig anderes Projekt erfolgen.

Bei der Vergabe von Liefer- oder Dienstleistungen im nationalen Bereich gelten die Regelungen in § 47 UVgO. Diese Regelungen sind an die des Oberschwellenbereichs angelehnt, siehe oben.

Hinweis: Auftragsänderungen in Form von Zusatzaufträgen können oftmals bereits im Vorfeld durch eine umfassende Planung eines umsichtig arbeitenden öffentlichen Auftraggebers auf ein Minimum beschränkt werden.

Dokumentationspflichten:

Bitte achten Sie im Rahmen der Erstellung des Vergabevermerks darauf, dass auch **Auftragsänderungen eine Begründung hinsichtlich ihrer Zulässigkeit** (Neuausschreibung oder ausschreibungsfrei) **erfordern und einen zu dokumentierenden Verfahrensschritt darstellen**. Ausnahmeregelungen sollten restriktiv angewandt werden und bedürfen einer nachvollziehbaren Begründung. Die Darlegungs- und Beweislast hierbei liegt beim öffentlichen Auftraggeber.

Die vollständige Dokumentation (bspw. Aktenvermerk, Nachtragsvereinbarungen) inklusive der auszufüllenden Anlage 6 ist bei der Bewilligungsbehörde spätestens zum Zahlungsantrag vorzulegen.

3.8 Dokumentation

Für jedes Vergabeverfahren ist ein **Vergabevermerk** entsprechend den Mindestanforderungen der Vergabebestimmungen (siehe Anlagen 3 und 4) erforderlich. Er ist Teil der **Vergabeakte**, die neben dem Vergabevermerk mindestens folgende Inhalte⁹ haben muss:

- Name und Anschrift des Auftraggebers,
- Komplette Ausschreibungsunterlagen (Vertragsentwurf, Leistungsverzeichnis, Bewertungsmatrix usw.),
- Bekanntmachungen,

⁹ Vgl. ZEISS, Christopher; Sichere Vergabe unterhalb der Schwellenwerte, 3. Aufl. Köln 2016, S. 43.



- Protokoll des Eröffnungstermins,
- etwaige Nachträge zum Protokoll,
- jeder Kontakt zu Interessenten/Bietern während des gesamten Ausschreibungsverfahrens im Volltext (z. B. Bieterfragen, Antworten auf Bieterfragen, Nachfragen, Antworten auf Nachfragen)
- vollständige Dokumentation zu eventuellen Rügen,
- alle Angebote,
- Information der nicht berücksichtigten Bieter,
- Auftragsänderungen.

Der Vergabevermerk ist zu Beginn des Vergabeverfahrens anzulegen und laufend fortzuschreiben. Er dient dem schriftlichen Nachweis über alle Maßnahmen, Feststellungen und Entscheidungen innerhalb des Vergabeverfahrens.

Die zu dokumentierenden Verfahrensschritte müssen jederzeit nachgewiesen und von Dritten überprüft werden können. **Ein Dokumentationsmangel stellt ebenfalls einen Vergabeverstoß dar, der zu Lasten des Antragstellers gehen kann.**

3.9 Vermeidung von Interessenkonflikten

Wer soll die Erklärung abgeben?

Die Erklärung Interessenkonflikte (Anlage 5) ist bei öffentlichen Auftraggebern von **jedem**, der an einer beliebigen Phase eines öffentlichen Vergabeverfahrens (Vorbereitung, Ausarbeitung, Durchführung oder Abschluss) beteiligt ist, zu unterzeichnen. Folgende Personen sind betroffen:

- der Leiter der Vergabestelle und jede Person, der dieser seine Aufgaben überträgt,
- die Mitglieder des Verwaltungsrates oder ähnlicher Gremien,
- Mitarbeiter, die an der Vorbereitung oder Erstellung der Ausschreibungsunterlagen beteiligt sind,
- die Mitglieder des Bewertungsausschusses und
- Experten, die in irgendeiner Form an der Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen und/oder der Bewertung der Angebote beteiligt sind (z. B. Architekten, Planungsbüros usw.).

Auch die Organmitglieder der Kommunen, die an der Entscheidung zur Vergabe mitgewirkt haben, müssen diese Erklärung unterzeichnen.

Welche Gegebenheiten sind als Interessenkonflikt anzusehen?

Das EU-Recht geht über die Vorgaben im KVG LSA hinaus, indem ein Interessenkonflikt dann vorliegt, wenn „ein Finanzakteur oder eine sonstige Person ... aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf einer Gemeinsamkeit der



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

ELER

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

Interessen mit dem Begünstigten beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann.“

Ein Interessenkonflikt entsteht, wenn eine Person Gelegenheit erhalten könnte, private Interessen über ihre beruflichen Pflichten bzw. Gemeinwohlpflichten als Mandatsträger zu stellen. Beispiele:

- Der Ehepartner eines bei dem öffentlichen Auftraggeber beschäftigten und mit der Überwachung eines Ausschreibungsverfahrens befassten Sachbearbeiters arbeitet für einen der Bieter.
- Eine Person besitzt Anteile an einem Unternehmen, das sich an einer Ausschreibung beteiligt, und gehört gleichzeitig dem Bewertungsausschuss an.
- Der Leiter eines öffentlichen Auftraggebers hat einen Urlaub mit dem Geschäftsführer eines Unternehmens verbracht, das in einem Ausschreibungsverfahren des öffentlichen Auftraggebers ein Angebot einreicht.

Das **europäische Vergaberecht will** aber nicht einen imaginären „bösen Schein“, sondern **tatsächliche Diskriminierungen vermeiden**.¹⁰

In welcher Phase des Vergabeverfahrens sollte die Erklärung abgegeben werden?

Die Abgabe einer Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts sollte in jeder Phase des Vergabeverfahrens (Vorbereitung, Bewertung, Überwachung, Abschluss) möglich sein.

Der mit der Auftragsvergabe befasste Verantwortungsträger sollte jeden, der mit dem Vergabeverfahren zu tun hat, zur Abgabe einer Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts auffordern und die Erklärungen entgegennehmen.

Der Verantwortungsträger sollte sicherstellen, dass die betreffende Person weiß, dass sie jede Veränderung der Situation unverzüglich melden muss. Die Erklärung kann bei Bedarf jederzeit neu verfasst oder anhand einer Vorlage abgefasst werden.

Um ein Ausufern des Umfangs der Unterschriftensammlung zu verhindern, wird den antragstellenden kommunalen Körperschaften empfohlen, die Vergabe in die Verwaltung zu delegieren.

3.10 Vergabeverstöße

Häufige Vergabefehler sind u.a.:

- falsche Schätzung des Auftragswertes, ggf. mit dem Ziel der Umgehung eines öffentlichen Vergabeverfahrens – u.a. müssen die Unterschiede bei Bau- und Lieferleistungen beachtet werden,
- für die Wahl der Vergabeart wurde nicht der Gesamtnettoauftragswert, sondern das einzelne Los herangezogen; daraus folgen verbotene Umgehungen von Ausschreibungen,
- Wahl des falschen Vergabeverfahrens, z. B. aufgrund einer zu großzügigen Auslegung von Ausnahmetatbeständen zur Öffentlichen Ausschreibung gemäß § 3a VOB/A oder § 8 UVgO, bei der Freihändigen Vergabe / Verhandlungsvergabe wurden nicht

¹⁰ Vgl. WEYAND, Rudolf; Vergaberecht Praxiskommentar, 4. Aufl. München 2013, S.1501, Rdn. 10.



- mindestens drei Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert bzw. mehrere Angebote eingeholt (mindestens drei),
- mangelhafte Vergabeunterlagen,
 - keine Bekanntmachung nach den Mindestbedingungen gemäß § 12 VOB/A, § 28 UVgO
 - keine produktneutrale Ausschreibung/ diskriminierende technische Spezifikationen,
 - Nichteinhaltung von Fristenregelungen gemäß der Vergabe- und Vertragsordnungen (Bewerbungsfrist, Angebotsfrist, Zuschlags- und Bindefrist),
 - Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien,
 - unzulässiger Ausschluss von Bietern,
 - Diskriminierung von Bietern, z. B. wegen Sitz oder Herkunft der Bieter,
 - der Eingangs- und Kennzeichnungsvermerk auf den Angeboten ist nicht vollständig,
 - Fehler bei der Prüfung/Wertung der Angebote, z. B. auch Übertragungsfehler durch das beauftragte Ingenieurbüro bei der Erstellung des Vorschlags zum Zuschlag, bieter eigene AGB im Angebot.
 - „Zulassung“ falscher, unvollständiger oder abgelaufener Nachweise/Formblätter der Bieter (bspw. keine Auflistung der Umsatzangaben der letzten drei tatsächlich abgeschlossenen Geschäftsjahre im Formblatt 124 VHB¹¹) sowie die unterlassene Anforderung bzw. Nachforderung von Erklärungen und Nachweisen (bspw. auch Abfrage bei der Registerbehörde durch den Auftraggeber nach Eintragungen im Wettbewerbsregister gemäß § 6 Abs. 1 WRegG),
 - Erklärungen Nachunternehmer haben nicht spätestens zur Zuschlagserteilung vorgelegen
 - fehlende Absageschreiben gegenüber unterlegenen Bietern oder Nichteinhaltung der 7-Tages-Frist vor Zuschlagserteilung gemäß § 19 TVergG LSA,
 - fehlende Ex-Ante-Transparenz (Vorabinformation nach § 20 Abs. 4 VOB/A) und Ex-Post-Transparenz (Bekanntmachung des vergebenen Auftrags nach Zuschlagserteilung, § 20 Abs. 3 VOB/A, § 30 UVgO),
 - unvollständige Dokumentation,
 - bei freiberuflichen Leistungen kein Auswahlverfahren (grundsätzlich drei Angebote)

Schwere Vergabeverstöße (siehe Leitlinien der Kommission vom 14.05.2019) sind z.B.:

- unzulässige Vergabeart, keine ausreichende Veröffentlichung/Bekanntmachung,
- künstliche Aufteilung von Bau-/Liefer- und Dienstleistungsverträgen zur Umgehung von Schwellenwerten (siehe Schätzung des Nettogesamtauftragswertes),
- Interessenkonflikte mit Auswirkungen auf das Ergebnis des Vergabeverfahrens,
- Vergabe **zusätzlicher Aufträge** ohne entsprechenden Wettbewerb, sofern diese u.a. wesentlich sind und keine zulässigen Ausnahmen vorliegen.

Schwere Vergabeverstöße werden im Zahlungsantrag mit bis zu 100 % des jeweiligen Auftrages/ Zusatzauftrages gekürzt.

¹¹ Es wird auf die Beschlüsse der 3. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vom 12.06.2014 (3 VK LSA 36/14) und vom 18.06.2013 (3 VK LSA 10/13) verwiesen.



4. Sonstige Hinweise

4.1 Aufbewahrung von Vergabedokumenten

Sämtliche Vergabedokumente, d. h. auch die Angebote der letztendlich unterlegenen Bieter, müssen für eventuelle Prüfungen der Zahlstelle sowie nationaler und europäischer Prüforgane beim Antragsteller vorgehalten werden und sind gemäß Zuwendungsbescheid oder, wenn nicht anders festgelegt, mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Schlusszahlungsantrages aufzubewahren. Diese Aufbewahrungsfristen gelten, sofern nicht nach steuer- oder handelsrechtlichen oder anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Sollten bei Prüfungen Dokumente fehlen, kann dies zur Rückforderung von Fördermitteln führen.

4.2 Einzureichende Unterlagen

Der Nachweis über die erfolgten ordnungsgemäßen Vergaben ist der Bewilligungsbehörde in der Regel bis spätestens zum Zahlungsantrag, soweit nichts anderes geregelt ist, vorzulegen.

Folgende Vergabeunterlagen sind, sofern nicht förderprogrammspezifisch Anderes geregelt ist, bei der Bewilligungsbehörde im Original bzw. in elektronischer Form einzureichen:

a) bei öffentlicher und beschränkter Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb

- Bekanntmachung (Veröffentlichung im e-Vergabe-Portal, ggf. EU-Amtsblatt, sonstiges) bzw. die Aufforderung zur Angebotsabgabe an alle Bieter
- Vergabeunterlagen bestehend aus
 - der Aufforderung zur Angebotsabgabe,
 - der Leistungsbeschreibung,
 - den Teilnahme- und Vertragsbedingungen,
 - dem Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen,
 - den jeweils geforderten Formblätter nach VHB – Bund und
 - Eigenerklärungen gemäß TVergG LSA
 - sowie ggf. weiteren Vergabeunterlagen

- Dokumentation des Antragstellers (fortlaufend und zeitnah), siehe Muster Anl. 3, 4)
- Begründung für Abweichung vom Regelverfahren einschließlich der Dokumentation über die Prüfung der möglichen Binnenmarktrelevanz
- losweise Auflistung der Vergaben (siehe Muster Anlage 6),
- Protokoll Angebotsöffnung
- Angebote/ Nebenangebote/ aller Bieter



- Beschluss des zuständigen beschließenden Organs zur Auftragsvergabe/ Entscheidung der zuständigen Stelle über die Vergabeentscheidung
- Formblätter und Eigenerklärungen gemäß TVergG LSA
- Bieterfragen und Antworten, ggf. Rügen

- Auskunft der Registerbehörde über Eintragungen im Wettbewerbsregister bei Aufträgen ab 30.000 € o. USt. (Nachweis nach § 6 Abs. 1 WRegG) über den beauftragten Bieter
- Auftragserteilung / Vertrag
- Auftragsänderungen (Nachträge) und deren dokumentierte Begründung (insbesondere bei nicht erfolgter Neuausschreibung dieser Leistungen),
- Informationsschreiben nach § 19 TVergG bzw. Absageschreiben gemäß § 19 VOB/A und § 46 UVgO an die unterlegenen Bieter
- gegebenenfalls Vertragsänderungen/Sonderleistungen einschließlich Begründungen im Zuge der Ausführungsphase
- Erklärung Interessenkonflikte (siehe Muster Anlage 5)
- Ex-Ante- und Ex-Post-Transparenz - Informationen entsprechend § 20 Abs. 3 und 4 VOB/A bzw. § 30 UVgO
- Sonstiges

b) bei freihändigen Vergaben / Verhandlungsvergaben und freiberuflichen Leistungen (öffentliche Auftraggeber)

Trifft zu, wenn Vergabeverfahren **formlos** durch Einholen von mehreren Angeboten stattfinden können. Dies ist in der Regel bei freihändigen Vergaben/Verhandlungsvergaben (VOB/UVgO) oder dem Direktauftrag gegeben und kann auch bei freiberuflichen Leistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte der Fall sein.

- Aufgabenstellung/Leistungsbeschreibung
- Aufforderungen zur Angebotsabgabe an die potentiellen Anbieter
- losweise Auflistung der Vergaben (siehe Muster Anlage 6)
- alle Angebote oder ein Angebot bei vorgeschaltetem Auswahlverfahren
- bei vorgeschaltetem Auswahlverfahren entsprechende Unterlagen/Nachweise, Dokumentation des Verfahrens
- Dokumentation des Vergabeverfahrens (fortlaufend und zeitnah; beachte Nr. 3.4 dieses Merkblattes) einschließlich Vergabevorschlag
- Beschluss zur Vergabe/ Mitzeichnung
- Absageschreiben an die unterlegenen Bieter, sofern gesetzlich vorgesehen (beachte § 19 TVergG LSA, § 19 VOB/A, § 46 UVgO)
- Auftragserteilung/ Zuschlagsschreiben
- Erklärung Interessenkonflikte (siehe Muster Anlage 5)
- Achtung: aufgrund der aktuellen AWVO können weitere Unterlagen aus a) ab bestimmten Auftragswerten von Relevanz sein, z.B. Informationen entsprechend § 20 Abs. 3 VOB/A bzw. § 30 UVgO



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

ELER

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums

c) bei Direktauftrag (öffentliche Auftraggeber)

- Marktrecherche/Preisvergleich von mindestens drei Anbietern
- Erklärung Interessenkonflikte

d) bei privaten Antragstellern

- Abhängig von den konkreten Regelungen des Zuwendungsbescheid sind mindestens drei vergleichbare und zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe gültige Angebote für jedes Los bzw. der Nachweis zur Aufforderung zur Angebotsabgabe von mindestens drei Anbietern einzureichen
- Dokumentation (siehe Anlage 2)
- bei Direktauftrag (wenn zugelassen): Marktrecherche/Preisvergleich von drei Anbietern (hierfür kann ebenfalls das Muster in der Anlage 2 genutzt werden)
- für den Fall, dass die Verpflichtung zur öffentlichen Auftragsvergabe nach UVgO oder VOB/A besteht, siehe Auflistung unter a)



Anlagen

Anlage 1	Aktuelle Schwellenwerte / Wertgrenzen der jeweiligen Vergabeart
Anlage 2	Muster Vermerk für private Antragsteller
Anlage 3	Muster Dokumentation nach VOB <u>öffentliche Ausschreibung</u>
Anlage 4	Muster Dokumentation nach UVgO <u>öffentliche Ausschreibung</u>
Anlage 5	Erklärung Interessenkonflikte
Anlage 6	Muster Losweise Auflistung der Vergaben

Die Formulare zum Ausfüllen (Anlagen 2-6) sind als Word- bzw. Excel-Dateien abrufbar unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de

Ebenso finden Sie unter dieser Internetadresse den Beschluss der Kommission vom 14.05.2019 zur Festlegung und Genehmigung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die die Kommission bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben heranzieht.

Aktuelle Hinweise zur Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes sind auf der zentralen Veröffentlichungs- und Vergabepattform des Landes (<https://evergabe.sachsen-anhalt.de/>) zu finden.



Anlage 1 Aktuelle Schwellenwerte / Wertgrenzen der jeweiligen Vergabeart

1.1.2024 - 31.12.2024	Schwellenwert/ Wertgrenzen ohne USt.	gesetzliche Grundlage	Vergabeverfahren
BAULEISTUNGEN	≥ 5.538.000 €	Art. 1 Del. VO (EU) 2021/1952 ¹²	EU-weit
	< 5.538.000 €	§ 3 AwVO ¹³	national, öffentlich, beschränkt mit und ohne Teilnahmewettbewerb
	< 2.500.000 €	§ 4 Abs. 1 AwVO	Freihändig
	≤ 20.000 €	§ 4 Abs. 2 AwVO	Direktkauf unter Berücksichtigung Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
DIENSTLEISTUNGS- AUFTRÄGE/ LIEFERAUFTRÄGE	≥ 221.000 €	Art. 1 Del. VO (EU) 2021/1952	EU-weit
	< 221.000 €	§ 1, § 2 Abs. 1 AwVO	national, öffentlich, beschränkt mit oder ohne Teilnahmewettbewerb, Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb
	≤ 10.000 €	§ 2 Abs. 2 AwVO	Direktauftrag unter Berücksichtigung Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
FREIBERUF- LICHE LEISTUNGEN	≥ 221.000 €	Art. 1 Del. VO (EU) 2021/1952	EU-weit
	< 221.000 €	§ 50 UVgO	Vergabe unter Beachtung Wettbewerb und Transparenz, mehrere Angebote

¹² Delegierte Verordnung (EU) 2023/2495 der Kommission vom 15. November 2023 zur Änderung der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge sowie für Wettbewerbe; Amtsblatt L, 2023/2495, 16.11.2023

¹³ Verordnung über die Auftragswerte nach der Unterschwellenvergabeordnung und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A - Ausgabe 2019 – (Auftragswertverordnung - AwVO) vom 14. Dezember 2023; GVBl. LSA 26/2023, S. 696 – gilt befristet bis 31.12.2024



Anlage 2 Muster Vermerk für private Antragsteller

Vermerk für Private zum Förderantrag/ Zuwendungsbescheid/ Zahlungsantrag vom _____

Table with 2 columns: Field name (Antragsteller, Vorhaben, BNRZD, Aktenzeichen) and empty space for input.

Main form structure with two identical sections. Each section starts with a header 'Bezeichnung der Leistung/ des Loses:', followed by a table for bidder names and offer sums, and a text area for justification with checkboxes.

* Preise ohne Umsatzsteuer
** Zu jeder Vergabe ist ein Vermerkerforderlich. Grundsätzlich sind mindestens 3 vergleichbare Angebote je Los einzuholen. Die Angebote müssen vergleichbar sein. Vergleichbarkeit liegt vor, wenn wesentliche Leistungsmerkmale und Ausstattung ähnlich sind, z.B. durch Vorgabe eines Leistungsverzeichnisses oder einer konkreten Aufgabenstellung. Diese Angebote müssen in einem gewissen Zeitrahmen liegen und zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe gültig sein. Ist das wirtschaftlichste Angebot nicht das preiswerteste, so ist dieses nachvollziehbar und plausibel zu begründen. Preissteigerungen bzw. größere Abweichungen des vereinbarten Preises von den Angeboten sind der Bewilligungsstelle vor Auftragserteilung zu melden und ggf. muss diesen zugestimmt werden.



Anlage 3 Muster Dokumentation nach VOB für öffentliche Auftraggeber

Vergabenummer:
hier: Baumaßnahme.....

..... (Auftraggeber) beabsichtigt, die Baumaßnahmedurchzuführen.

Der geschätzte Nettogesamtauftragswert hierfür liegt bei ca. Euro.

Die Schätzung erfolgte am*

Grundlage hierfür war.....

Kostenschätzung

- Anlage 1 -

- Dafür wird eine Aufteilung in ... Losen vorgesehen,
Los 1:
Los 2:
Los 3:

- Bei Gesamtvergabe – Begründung angeben.....

Die Bereitstellung der finanziellen Mittel erfolgt aus Eigenmitteln/Fremdmitteln/Fördermitteln

Die Baumaßnahme soll vom bis..... erfolgen.

Da der geschätzte Nettogesamtauftragswert unterhalb des Schwellenwertes von 5.382.000 Euro liegt, findet das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Vergabeverordnung (VgV) keine Anwendung. Es findet der 1. Abschnitt der VOB/A sowie das TVergG LSA Anwendung.

(Nur bei Beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb/Freihändiger Vergabe (ansonsten ist die Binnenmarktrelevanz mit Veröffentlichung auf dem e-Vergabe-Portal bzw. im TED beachtet)):

Die Binnenmarktrelevanz des Auftrages wurde geprüft. Unter Berücksichtigung des Auftragsvolumens, der Eigenart der Leistung und dem Ort der Leistungserbringung ist davon auszugehen, dass für die zu beauftragende Leistung Binnenmarktrelevanz /keine Binnenmarktrelevanz gegeben ist. (Nähere Erläuterung erforderlich, wenn der Auftrag nicht binnenmarktrelevant ist.)

Als Vergabeart wird die Öffentliche Ausschreibung gewählt.

(Evtl. Begründung für Abweichung von der Öffentlichen Ausschreibung).

* Maßgeblich ist der Tag der Absendung und Auftragsbekanntmachung oder die Einleitung des Vergabeverfahrens auf sonstige Weise.



Am wurde die Bekanntmachung im e-Vergabe-Portal Sachsen-Anhalt sowie Vergabeportal Bund.de veröffentlicht.

Veröffentlichung

- Anlage 2 -

In der Veröffentlichung hat der Auftraggeber zum Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit hauptsächlich die Vorlage von Eigenerklärungen gefordert.

(Bei Forderung von Nachweisen und Erklärungen (außer Eigenerklärungen – Begründung angeben))

Bis zum,Uhr forderten Unternehmen die Vergabeunterlagen ab.

Bewerberliste

- Anlage 3 -

(Aussage zu Bieteranfragen/Bieterinformationen)

Ausweislich der Niederschrift über die Angebotsöffnung vom, Uhr wurde festgestellt, dass bis zur Öffnung des ersten Angebotes Unternehmen Angebote eingereicht hatten. Insgesamt lagen für

- Los 1 –,
- Los 2 –,
- Los 3 –
- Gesamtvergabe.....

Angebote vor.

Protokoll über die Angebotsöffnung einschl. Bieterlisten

- Anlage 4 -

In der **Wertungsstufe 1** wurden mithin im **Los 1 (oder Gesamtvergabe)** ... Angebote geprüft.

Auszuschließen war:

Protokoll zur Wertungsstufe 1, Los 1 (oder Gesamtvergabe)

- Anlage 5 -

In der **Wertungsstufe 1, Los 2** wurden Angebote geprüft.

Auszuschließen war:

Protokoll zur Wertungsstufe 1, Los 2

- Anlage 6 -

In der **Wertungsstufe 1, Los 3** wurden Angebote geprüft.

Auszuschließen war:



Protokoll zur Wertungsstufe 1, Los 3

- Anlage 7 -

Im Ergebnis blieben die Angebote der Firmen für die Wertungsstufe 2 in der Wertung.

Nach Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Gesetzestreue in der **Wertungsstufe 2** war der Bieter auszuschließen.

Protokoll zur Wertungsstufe 2

- Anlage 8 -

In der **Wertungsstufe 3** war nunmehr das Angebot fachlich und rechnerisch zu prüfen. Im Ergebnis

Protokoll zur Wertungsstufe 3

- Anlage 9 -

In der **Wertungsstufe 4** erfolgt die Auswahl des wirtschaftlichen Angebots. Dabei waren die Zuschlagskriterien gem. der Bekanntmachung vom zu berücksichtigen. Der Zuschlag ist auf das Angebot der

..... zu erteilen.

Protokoll zur Wertungsstufe 4

- Anlage 10 -

Am erfolgte die Information der nicht berücksichtigten Bieter gemäß § 19 VOB/A bzw. § 19 TVergG LSA.

Absageschreiben

- Anlage 11 -

Der Zuschlag wurde am an die auf das Angebot vom erteilt.

Auftragsschreiben

- Anlage 12 -

Ort, Datum

1. Unterschrift

2. Unterschrift



Anlage 4 Muster Dokumentation nach UVgO öffentliche Auftraggeber

Vergabenummer:

hier: Beschaffung

..... (Auftraggeber) beabsichtigt, ein zu beschaffen.

Der geschätzte Nettogesamtauftragswert hierfür liegt bei ca.Euro.

Die Schätzung erfolgte am*
Grundlage hierfür war

Kostenschätzung - Anlage 1 -

- Dafür wird eine Aufteilung in drei Losen vorgesehen,
Los 1:
Los 2:
Los 3:

- Bei Gesamtvergabe – Begründung angeben.....

Die Bereitstellung der finanziellen Mittel erfolgt aus Eigenmitteln / Fremdmitteln / Fördermitteln.....

Die Lieferung/Leistung soll vom bis..... erfolgen.

Da der geschätzte Nettogesamtauftragswert unterhalb des Schwellenwertes von seinerzeit 215.000 Euro liegt, findet das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Vergabeverordnung (VgV) keine Anwendung. Es findet gem. § 1 Abs.2 TVergG LSA die Unterschwellenverordnung (UVgO) Anwendung.

(Nur bei beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb/ Verhandlungsvergabe/ freihändiger Vergabe (ansonsten ist die Binnenmarktrelevanz mit Veröffentlichung auf dem e-Vergabe-Portal bzw. im TED beachtet)):

Die Binnenmarktrelevanz des Auftrages wurde geprüft. Unter Berücksichtigung des Auftragsvolumens, der Eigenart der Leistung und dem Ort der Leistungserbringung ist davon auszugehen, dass für die zu beauftragende Leistung Binnenmarktrelevanz /keine Binnenmarktrelevanz gegeben ist. (Nähere Erläuterung erforderlich, sofern der Auftrag nicht binnenmarktrelevant ist).

Als Vergabeart wird die Öffentliche Ausschreibung gewählt.

(Evtl. Begründung für Abweichung von der Öffentlichen Ausschreibung.)

* Maßgeblich ist der Tag der Absendung und Auftragsbekanntmachung oder die Einleitung des Vergabeverfahrens auf sonstige Weise.



Am wurde die **Bekanntmachung** auf dem e-Vergabeportal des Landes Sachsen-Anhalt und im Vergabeportal Bund.de veröffentlicht.

Veröffentlichung

- Anlage 2 -

In der Veröffentlichung hat der Auftraggeber zum Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit hauptsächlich die Vorlage von Eigenerklärungen gefordert.

(Bei Forderung von Nachweisen und Erklärungen (außer Eigenerklärungen – Begründung angeben.))

Bis zum,Uhr, forderten Unternehmen die Vergabeunterlagen ab.

Bewerberliste

- Anlage 3 -

Ausweislich der Niederschrift über die Angebotsöffnung vom, Uhr wurde festgestellt, dass bis zum Ende der Angebotsfrist, dem, Uhr, Unternehmen Angebote eingereicht hatten. Insgesamt lagen für

- Los 1 –,
 - Los 2 –,
 - Los 3 –
- oder
- Gesamtvergabe.....

Angebote vor.

Protokoll über die Angebotsöffnung einschl. Bieterlisten

- Anlage 4 -

In der **Wertungsstufe 1** wurden mithin im **Los 1** (oder Gesamtvergabe) Angebote geprüft. Auszuschließen war:

Protokoll zur Wertungsstufe 1, Los 1 (oder Gesamtvergabe)

- Anlage 5 -

In der **Wertungsstufe 1, Los 2** wurden Angebote geprüft. Auszuschließen war:

Protokoll zur Wertungsstufe 1, Los 2

- Anlage 6 -

In der Wertungsstufe 1, Los 3 wurden Angebote geprüft. Auszuschließen war:

Protokoll zur Wertungsstufe 1, Los 3

- Anlage 7 -

Im Ergebnis blieben die Angebote der Firmen



SACHSEN-ANHALT

für die Wertungsstufe 2 in der Wertung.



EUROPÄISCHE UNION

ELER

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

Nach Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Gesetzestreue in der Wertungsstufe 2 war der Bieterauszuschließen.

Protokoll zur Wertungsstufe 2

- Anlage 8 -

In der Wertungsstufe 3 war nunmehr das Angebot fachlich und rechnerisch zu prüfen. Im Ergebnis

Protokoll zur Wertungsstufe 3

- Anlage 9 -

In der Wertungsstufe 4 erfolgt die Auswahl des wirtschaftlichen Angebots. Dabei waren die Zuschlagskriterien gem. § 28 Abs. 2 Nr.14 UVgO der Bekanntmachungzu berücksichtigen. Der Zuschlag ist auf das Angebot der zu erteilen.

Protokoll zur Wertungsstufe 4

- Anlage 10 -

Am erfolgte die Information der nicht berücksichtigten Bieter gemäß § 46 Abs.1 UVgO bzw. § 19 TVergG LSA.

Absageschreiben

- Anlage 11 -

Der Zuschlag wurde am an die auf das Angebot vom erteilt.

Zuschlagsschreiben

- Anlage 12 -

Ort, Datum

1. Unterschrift

2. Unterschrift



Antragsteller/ Vorhaben:

Anlage 5 Erklärung Interessenkonflikte

Erklärung Interessenkonflikte

Ich, der / die Unterzeichnende, in den Eröffnungsausschuss / Bewertungsausschuss berufen oder mit der Zuständigkeit für die Bewertungs- (Ausschluss- und Auswahl-) Kriterien betraut oder mit der Vorbereitung oder der Überwachung der Verfahren beauftragt oder zur Änderung von Teilen der Verträge über die öffentlichen Aufträge im Rahmen des oben genannten Vorhabens autorisiert, erkläre hiermit, dass **mir Artikel 61 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union** (Verordnung (EU, EURATOM) 2018/1046 des EP und des Rates vom 18.07.2018¹⁴) mit folgendem Wortlaut bekannt ist:

„1. Finanzakteure [...] und sonstige Personen, einschließlich nationaler Behörden auf allen Ebenen, die am Haushaltsvollzug durch direkte, indirekte oder geteilte Mittelverwaltung – **einschließlich als Vorbereitung hierzu dienender Handlungen**, an der Rechnungsprüfung und Kontrolle mitwirken, müssen jede Handlung unterlassen, durch die eigene Interessen mit denen der Union in Konflikt geraten könnten. Ferner ergreifen sie geeignete Maßnahmen um zu verhindern, dass ein Interessenkonflikt bezüglich der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben entsteht, und um Situationen abzuwenden, die objektiv als Interessenkonflikt wahrgenommen werden könnten.

2. Besteht für einen Angehörigen des Personals einer nationalen Behörde die Gefahr eines Interessenkonflikts, so befasst die betreffende Person ihren Dienstvorgesetzten mit der Angelegenheit. Besteht ein solches Risiko für Bedienstete, auf die das Statut Anwendung findet, so befasst die betreffende Person den zuständigen bevollmächtigten Anweisungsbefugten mit der Angelegenheit. Der zuständige Dienstvorgesetzte oder der bevollmächtigte Anweisungsbefugte bestätigt schriftlich, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. Wird festgestellt, dass ein Interessenkonflikt vorliegt, so stellt die Anstellungsbehörde oder die zuständige nationale Behörde sicher, dass die betreffende Person von allen Aufgaben in der Angelegenheit entbunden wird. Der zuständige bevollmächtigte Anweisungsbefugte oder die zuständige nationale Behörde stellt sicher, dass in Einklang mit dem anwendbaren Recht alle weiteren geeigneten Maßnahmen ergriffen werden.

3. Für die Zwecke des Absatzes 1 besteht ein Interessenkonflikt, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person nach Absatz 1 aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann.“

¹⁴ ABl. EU Nr. L 193/1 vom 30.07.2018, S.1



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

ELER

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums

Ich erkläre, die Grundsätze der jeweils geltenden Vergabe- und Vertragsordnung und des Haushaltsrechts einen Interessenkonflikt betreffend einzuhalten.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Vergabeverordnung (VgV) vom 12.04.2016, BGBl. I S. 624, dürfen Organmitglieder oder Mitarbeiter des öffentlichen Auftraggebers oder eines im Namen des öffentlichen Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

Ein Interessenkonflikt besteht für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können und die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte (§ 6 Abs. 2 VgV).

Gemäß § 6 Abs. 3 VgV wird vermutet, dass ein Interessenkonflikt besteht, wenn die in Abs.1 genannten Personen

1. Bewerber oder Bieter sind,
2. einen Bewerber oder Bieter beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzliche Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten,
3. beschäftigt oder tätig sind
 - a. bei einem Bewerber oder Bieter gegen Entgelt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs oder
 - b. für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum öffentlichen Auftraggeber und zum Bewerber oder Bieter hat.

Gemäß § 6 Abs. 4 VgV gilt die Vermutung des Abs. 3 auch für Personen, deren Angehörige die Voraussetzungen nach Abs. 3 Nr. 1 bis 3 erfüllen. Angehörige sind der Verlobte, der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

Ich erkläre hiermit nach bestem Wissen, dass ich mich im Hinblick auf o. g. Ausführungen und in Bezug auf die Wirtschaftsteilnehmer, die sich zur Teilnahme an den Vergabeverfahren dieses Vorhabens angemeldet haben bzw. Angebot(e) für Aufträge in diesem Zusammenhang eingereicht haben, sowohl in Bezug auf Einzelpersonen als auch hinsichtlich der Mitglieder eines Konsortiums oder der angegebenen Subunternehmer nicht in einem Interessenkonflikt befinde.

Nach bestem Wissen und Gewissen erkläre ich, dass weder in der Vergangenheit noch in der Gegenwart oder in absehbarer Zukunft Fakten oder Umstände bestanden haben, bestehen oder entstehen könnten, die meine Unabhängigkeit in Bezug auf eine der Parteien in Frage stellen würden.

Sollte ich feststellen oder sollte es sich im Verlauf des Auswahl- / Eröffnungs- / Bewertungsverfahrens/ des Abschlusses oder einer Änderung des Vertrages herausstellen, dass ein derartiger Konflikt besteht oder entstanden ist, werde ich dies dem Vorstand/Ausschuss/Dienstvorgesetzten unverzüglich mitteilen. Sollte ein Interessenkonflikt entstehen, werde ich mich von dem Bewertungsverfahren und allen damit verbundenen Tätigkeiten zurückziehen.



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

ELER

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

ELER

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten
des Landes Sachsen-Anhalt
Hasselbachstraße 4

39104 Magdeburg

Telefon: 0391 / 567-0

E-Mail: ZahlstelleST_EGFL_ELER@mule.sachsen-anhalt.de